



Via sicura - Faktenblatt

Massnahmen gemäss dem Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012

Paket 1: geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2013

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Infrastrukturmassnahmen	<p>Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben.</p> <p>Bund und Kantone haben einen Sicherheitsbeauftragten für ihr Strassennetz zu ernennen.</p> <p>Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird den Strasseneigentümern Vollzugshilfen zur Verfügung stellen, damit sie der Verkehrssicherheit bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb angemessene Rechnung tragen können.</p> <p>Zur Verbesserung der Sicherheit von Fussgängerstreifen erhält der Bund die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über deren bauliche Ausgestaltung zu erlassen. <i>Massnahmen anwendbar ab 1.7.2013</i></p>
Keine Begleitung auf Lernfahrten durch Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen	Begleitpersonen müssen zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (mind. 23-jährig und 3 Jahre im Besitz der entsprechenden Kategorie) die Probezeit erfolgreich bestanden haben.
Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei bestimmten Tatbeständen: z. B. Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotenzial, extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Schikanestopps.
Raserdelikte (Definition)	Als "Raser" gilt von Gesetzes wegen, wer die vorgeschriebene Geschwindigkeit wie folgt überschreitet: 30 km/h-Zone: um 40 km/h innerorts (50 km/h): um 50 km/h ausserorts (80 km/h): um 60 km/h Autobahn (120 km/h): um 80 km/h.
Höhere Mindestentzugsdauer des Führerausweises bei Raserdelikten	Ebenso gilt als "Raser", wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
Höhere Strafandrohung bei Raserdelikten	Der Führerausweis wird für mindestens zwei Jahre entzogen; im Wiederholungsfall für immer, mindestens aber für zehn Jahre.
Neudefinition des Mindestalters für Radfahrer und Radfahrerinnen	Die Strafandrohung für diese Delikte ist Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren.
Mindestalter für Fuhrleute	Für das Rad fahren auf öffentlichen Strassen soll neu das Mindestalter beim Fahren auf Hauptstrassen 6 Jahre betragen.
	Anhebung des Mindestalters für Fuhrleute auf 14 Jahre.

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung	Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen (z. B. krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen) und wenn die Einziehung aufgrund einer ungünstigen Prognose notwendig erscheint, kann das Gericht das Motorfahrzeug des Täters oder der Täterin einziehen und verwerten lassen.
Verbot von entgeltlichen oder öffentlichen Warnungen vor Verkehrskontrollen	Warnungen vor Polizeikontrollen sind verboten, wenn sie entgeltlich sind oder öffentlich erfolgen. Radarwarnungen durch die Polizei und unter Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen fallen nicht unter das Verbot.
Optimierung der Strassenverkehrsunfallstatistik	Das neue Strassenverkehrsunfall-Register vereinheitlicht und koordiniert die Abläufe zur Erfassung, Meldung und Auswertung von Strassenverkehrsunfällen. Bestehende Doppelspurigkeiten werden eliminiert. Diese Massnahme beinhaltet auch die Unfallursachenforschung und die Analyse der Schwerpunkte im Unfallgeschehen und der Gefahrenstellen.
Einsatz für grenzüberschreitende Strafverfolgung	Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Auskunftserteilung aus Fahrzeug- und Fahrberechtigungsregistern sowie die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen in eigener Kompetenz abschliessen.

Paket 2: geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2014

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Abklärung der Fahreignung bei hoher Alkoholisierung	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr.
Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung	Festlegung durch den Bundesrat von gesamtschweizerisch einheitlichen Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Fahreignungsabklärung.
Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren	Festlegung von tieferen Promillegrenzwerten, die einem Alkoholverbot während des Fahrens gleichkommen, für Personengruppen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (Neulenker und Neulenkerinnen) oder denen eine besondere Verantwortung zukommt (Lastwagenfahrerinnen, Lastwagenfahrer, Busfahrerinnen und Busfahrer).
Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag	Motorfahrzeuge müssen künftig auch tagsüber mit Licht fahren.
Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen	Bei Schäden, die in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt verursacht wurden, müssen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen Rückgriff auf die Person nehmen, die den Unfall verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs richtet sich nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person. <i>für Neuverträge anwendbar ab 1.1.2014</i> <i>für Altverträge spätestens anwendbar ab 1.1.2015</i>
Einführung einer Schadenverlaufserklärung	Wer die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wechseln will, kann von der bisherigen Versicherung eine Schadenverlaufs- bzw. eine Schadenfreiheitserklärung einfordern.
Straffung des Ordnungsbussenverfahrens	Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.

Paket 3: geplantes Inkrafttreten ab 2015

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkern und Fahrzeuglenkerinnen	Pflicht zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs, wenn der Führerausweis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss entzogen wird (auch bei Ersttätern, wenn die Blutalkoholkonzentration mind. 0,8 Promille beträgt) oder wenn der Führerausweis aus andern Gründen für mindestens sechs Monate entzogen wird (nur Wiederholungstäter).
Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitstätern (Blackbox)	Personen, denen der Führerausweis für mindestens zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit wegen Missachtung von Geschwindigkeitsvorschriften entzogen wurde, erhalten den Führerausweis mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät ("Blackbox") ausgerüstet sind.
Alkohol-Wegfahrsperre	Personen, denen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen wurde, erhalten den Führerausweis - nach Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose - mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind.
Beweissichere Atem-Alkoholkontrolle	Die Blutprobe wird durch die Atem-Alkoholprobe ersetzt werden. Die Blutprobe wird nur noch ausnahmsweise durchgeführt werden (z. B. auf Verlangen der kontrollierten Person oder wenn eine Atemprobe nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann).